

Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer

- VG 2 K 77.10 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, 1.9.10

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8020

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Rechtsamt

Postfach 91 02 40

12414 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Zu: RA 1 - 474/10F22

In der Verwaltungsstreitsache

Knuth Kniesch
und 2 andere

g e g e n

Land Berlin

weise ich darauf hin, dass die in der Klageerwiderung zitierten Gerichtsentscheidungen auf Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen beruhen, nach denen Bürgerbegehren ausgeschlossen sind, soweit die Bauleitplanung betroffen ist. Der Berliner Landesgesetzgeber hat sich hingegen für eine andere Lösung entschieden: Nach § 45 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG sind in Angelegenheiten, die Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen betreffen, ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Die Kläger verfolgen nach ihrer Klagebegründung (auch) ein solches Bürgerbegehren mit empfehlender oder ersuchender Wirkung. Auf die Formulierung der Frage, die Gegenstand des Bürgerbegehrens ist, dürfte es dabei nicht ankommen, denn nach § 45 Abs. 2 Satz 3 BezVG muss das Bürgerbegehren eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten. Eine Differenzierung, ob es sich dabei um einen Antrag mit bindender oder bloß mit empfehlender oder ersuchender Wirkung handelt, enthält diese Regelung nicht. Sie dürfte folglich für alle Anträge gelten. Ich um Stellungnahme binnen 2 Wochen nach Zugang dieser Ver-

Sprechzeiten: Montag und Dienstag: 8.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 bis 15.00 Uhr und
von 15.00 bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

fügung, aus welchen Gründen das von den Klägern als Vertrauensleuten betriebene Bürgerbegehren nicht als Antrag mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig sein kann.

Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die Formulierung eines Klageantrages nicht zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht zählt (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Maßgeblich ist vielmehr gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO, ob sich der Gegenstand des Klagebegehrens aus der Klageschrift ergibt. Hier verfolgen die Kläger offenbar ein Begehren, das durch § 45 Abs. 2 Satz 9 BezVG ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Hochachtungsvoll

Der Berichterstatter

Becker

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.